

Sonnabends, den 31. Januarij, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

5.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verleihen vorkommen, verloren, gefunden, oder gestohlen worden: diejen werden sobann angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommene Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Obers Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und hinter-Hommen, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommene Schiffer.

I. AVERTISSEMENTS.

Stettin vom 27. Januarii. Am verwichenen Sonnabend, als den 24. Januarii, hat das hiesige Königl. academische Gymnasium, mit Genehmigung der hochverordneten On. Curatorum, Sr. Königl. Majestät unsers allerdurchlauchtisssten Monarchens, Gelehrter des Zwecken, hohes Geburts-Fest, in zu d' öffentlichen oratorischen Handlungen so gewöhnlicher manßen den Sonntags vorher durch die Einladungs-Schriften waren fund gemacht worden, unter unzähliglichen treuen Wünschen, für dessen theures Leben und Gesundheit, auf das allerfreierliche begangen. Vermittags um 9 Uhr, wurden von dem Professore Eloquenz

und

und Poet. Dr. Georg Nathan. Kistmacher, vier junge Leute und Studios des gedachten Gymnasii von außer Hoffnung, als öffentliche Redner auszuführen, welche in Gegenwart der hohen Chefs, als Präsidenten und Räthe des hiesigen Königl. Landes-Collegiorum, wie auch einer sehr zahlreichen Versammlung vieler anderer vornehmster und gelehrter Zuhörer, in vier unterschiedenen lateinischen Reden zu erwiesen benötigt waren, daß der Weltgepriesene König der Preußen, Friedrich der Zweite, mit allen Recht den Namen eines Grossen Königes verdiente: Und zwar der erste, Carl Fred. Kistmacher, indem er behauptete: FRIDERICUM in promovenda felicitate Regni MAGNUM. Der zweite, Joh. Gott. Eberhard, FRIDERICUM in Silesia vindicata, devicta et pacata MAGNUM. Der dritte, Fred. Engelbert Albinus, FRIDERICUM in subjectorum sibi Civium amore MAGNUM. Der vierte, Joh. Wilt. Boet, FRIDERICUM in rebus bellicis prudenter instruendis MAGNUM. Welche Reden bey einer completeten Instrumental-Musique, und Aufführung einer besonders zu diesem Auge von den Professore verfertigten latiniischen Ode, von benannten Studiois mit approbation des ganzen Auditorii abgelegt wurden. Nachmittags um 2 Uhr betrat der Dr. M. Christian Friedr. Stützer, öffentlicher Lehrer d. Historie nach griechischen Sprache, die Catherd., bey einer fast noch grösseren Anzahl der Zuhörer, so durch die gnädige Gegenwart Dr. St. Hobschitz. Durch den Herrn Herzog von Braunschweig-Bevern, in Begleitung vieler hohen, sowohl Staats als anderer Offizier, der hiesigen Regimenter, angliederten der vornehmsten Königl. Räthe und dero Damas, ein besondres Lufre erhielte; da er denn in einer sehr wohl abgabefähigen teutschens Tod. des unverdächtlichen Soz behauptete: Das Friedrich, König der Preußen, ein wahrer König sei. Nach diesen gelehrten Beratungen verabschiedeten sich, in dem am Parades-Platz belegenen, und von dem Herrn Professor Kistmacher benommenen Kreis-Paus, außer diesen Professoren und Studiois des Königl. Gymnasii, viele vornehme Herren, Damer und Demoiselles, als Gäste, und wurden dasselbst, unter einer besinnigen Instrumental-Musique, mit allerlei Erfrischungen bewirthet, da indessen über dem Eingange des Hauses, bei einer sehr schönen Illumination folgende Ueberschrift sich prä-entfie: Letitia Publica, FRIDERICI SECUNDI. Gloriosissim. Genius Prussiae Regis Auspicacium Lætissimumque NATALI XXXIX Superiorum justa Sacra. Welcher frohe Tag denn endlich von vielen Anwesenden mit einem bis in die späte Nacht dauernden Ball in vollen Vergnügungen beschlossen ward.

Es wird hiermit zur Sicherheit dieser Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstellen können, behandelt gemacht, daß die Tutores Testamentarii und Legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen Unmündigkeit in hohen schuldig, binnen vier Wochen nach erhaltenner Nachricht von der deftirten Tute, oder des Exaurient. Tode; item die Notariss und Secretarii, welche die Obsignation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventarii conferbieren, binnen acht Tagen nach gefobhener Requisition, und zwar alle bei Vermeidung 20 Pfthl. Strafe, nach dem Absterben einer eximierten Person dem Pupillen-Collegio Nachricht zu geben, und zwiegleich wieviel unmündige Kinder die diese hinterlassen, und vor die nächste Anwendung sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Dadeneben werden auch die Prediger, wie ihnen nach Königl. Verordnung obliegt, sorgfältig beobachtet, daß keine Copulation vorgenommen werde, wenn Kinder aus voriger Ehe vorhanden, wofern nicht die Aussonderung abhängig geschehen, und gerichtlich approbiert, so ließ ihnen ist vor sich und ihre Erben Verantwortung zu vermeiden. Signatum
Stettin den 22ten Januar 1750.

Königliches Preussisches Pommersches Pupillen-Collegium dasselbst.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist das Kornmesserische in der breiten Straße dieselbst, zwischen den Cämmerei Neumann und Schmidt. Der ersten belegenes Haus, ne st daben befindlichen Hinter-Gebäuden, Stallung und Wiese, subhaußtisch nachdem es jvror auf 2428 Pfthl. 20 Rthl. 10 Pf. taxirt, die Oners aber auf 24 Pfthl. 13 Gr. 2 Pf. befunden worden, wie solches das bei der Königl. Regierung dieselbst mit der Taxe erfasste Proclama mit mehren besagt; Wie nun der erste Terminus auf den 27ten Februarj angeschafft worden: so haben sich diejenigen, so das Haus mit Zubehör zu verkaufen vermeinen, alsdenn vor der Königl. Regierung zu gesellen, und ihren Both ad Protocollum zu geben. Signatum Stettin den 16ten Januar 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Des verlorenen Zimmer-Gefellen Boths Haus welches in der neuen Straße zwischen den festen Herrn Kriegs Rath Lenar & Frau Witwe, und des Kaufmanns seligen Herrn Beckmanns Frau Witwe Häusern inne belegen, ist von denen Kochischen Erben, welter sie sich auseinander legen wollen, zu zweyemahldem jährlichen Verkauf gestellt: Welchen sich aber in diesen Terminen, entlich den 12ten December p. und 14ten Januarj c. kein Käufer gefunden, so ist der dritte und letzte Termin auf den 17ten Februarj c. Rathauss um 2 Uhr angesetzt, in welchen sich diejenige so lust haben dieses Haus zu kaufen, in des Reichs Al valles Herrs Nobis Haus in der grossen Dohny Straße einzufinden, und ihren Both ad Protocollum geben können.

Es ist der Johann Friedrich von Liebeler, so ohnweit Anklam, zu Schlossow, im Königlich Schwedisch Vor-Pommern wohnet, entschlossen, sein hieselbst an der Ecke in der grossen Oder-Straße belegenes Haus,

Haus, worinnen der Herr Altemann Wolker Peters wohnet, cum pertinentiis zu verlaufen; Sollen nun etwa ein oder andere zu obenannten Hause, als Kaufe, Lust besitzen, so können sich selbige in nachgenden dreyen Terminis, als den 12ten Februaris, den 11ten Martii und 1ten Aprilis, in der vermitteleten Frau Bürgermeister von Liebcherr Hause, Morgens um 9 Uhr bis 12 Uhr einzufinden, ihr Gebot ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termine plus Licetarii das Haus samt Zubehör jugesoldan werden soll.

Des zeijen Senatoris Heinrich Barthold Frau Witwe Herren Eben, offerieren die Ihnen zustehende gemeindliche Erbslücke, als: 1.) Die beiden Häuser in der grossen Ober Straße, mit der dazw. gehöriegen Wiese. 2.) Das Ihnen just heut Hause in der Frauen Straße, zwischen des seligen Herrn Bürgermeister von Szack, und des Bedr. Meiner Bertram's Häusern inne belegen, cum pertinentiis zum Hause Kauf; Es können sich also diejenigen, so Lust haben Kaufes abzugeben, in nachfolgenden da han Terminen, als den 18ten Februaris, den 11ten Martii und 1ten Aprilis, in der vermitteleten Frau Bürgermeister von Liebcherr Hause, Morgens um 9 Uhr bis 12 Uhr einzufinden, ihr Gebot ad Protocollum geben, und geträdig seyn, daß im letzten Termine plus Licetarii die Häuser samt Zubehör jugesoldan werden sollen.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem die Königl. Pommersche Regierung in d's verstorbenen Hofstall Kistmachers Tonurk-Sac-
re, ad instant am ge. amter Herren Creditorum, veranlaßte, das von dem gerichtlich constituirten Curato-
torum, dem Königl. Nach Herren Weisen, die annehmen Thys vorstehende Wands es, an überhand Hause
Braus und Ackers Geräthe, als: Kupferne Kessel, Messing Blechern und Eisen Zeng, Wogen, Tüflle,
Eggen, Siebchen, Bourellen, Bettren, einige Bett Loden, Tische, Stühle, Spinden, Schäppen, Bettstellen,
4 Pfäede, 5 Stück Rind-Vieh, Juthen, Hörner, eine Samt mit 4 Färdeln, eine Outside, Küenus, Oiers
Gefäße, Somer, Spinn-Rader, Glads, altherald Korn und Stroh &c. &c. in Termine den 12ten Februaris
et c. zu Pörlig an dem Meißdichenden, in dem Kistmacherschen Hause Noem trage um 9. und Nach-
mittags um 1 Uhr, per modum Auctionis verkaufen, und gegen hoc er Bezahlung sofort verabschiedet wer-
den solle; So haben Herren welche habent sich idcirca in Termine und folgende Tage beliebt einzufinden.

Nachdem auf denen Volmarischen Immobilien zu Stärplic in der Neumarkt, welche bestehen no-
tariert in 1.) einem Braubau, inclusive des Hude 400 Rthlr. 2.) Einer Stadt-Hufe mit Witterung,
600 Rthlr. 3.) einer Scheune, 100 Rthlr. Summa 1100 Rthlr. Enttausert Reichthaler in d'm lege-
ten Termine Licitations abzethen; So werden solde nodenmolen fell gestellte, urd können sich die Lieb-
haber den oben Gebr. e. fröhlich in Curiam sistire, ihc seines Gebot thun, und Bescheid es gemäßigen.

Ob nun unbedenklicher Weise, die Erben des sel. Hn. George Freiherrn Genuck, dessen Todest-
tag war angejasset, aber doch eisernmäck die Intelligenz istreiten lassen, vermöge ersten Blatt vom
26ten Decembr. 1749, das der verstorbenen Immobilien hianen 6 Wochen plus Licetarii sollen verkaus-
set werden, die Creditores sich auch bei ihnen, oder bey ihrer Curatoren melden sollen; Da nun
den Eben wider Wissen und Willen, ohne dem ordentlichen Richter, als das Erb- und Lehn-Gericke
dieses nicht erlaubet, so wird solcher Termin bißdrach aufgehoben, und nunmehr dem Publico von vors-
geschrittenen Gericht, zu Stärpurg in der Ueckermörde bierst befandt gemacht; das des erwähnten Herrn
Genucks Mobilia et Immobilia, nemlich: Ein wohl ausgearbeitetes Haus am Markt; eine Falkenbergshöhe-
Huse Land, mit der Winter-Saat, imgleichen eine halbe Kirchen-Huse, die Winter-Saat; item eine
Scheune, nebst das annod handhende Korn im Stroh, 2 Gärten, 6 Stück goldene Ringe, worunter
einige mit Diamantem, 11 Stück silberne Käfsl und elbhene Hausschädel plus Licetarii verkauft wer-
den soll; Als werden zur Licitation der 17te Febr. der 21te und 24te Martii e. c. pro Termine anges-
etzt; Creditores, so da vermeinen an dieser Erbstatt einiges Recht oder Vorberung zu haben, werden
ad Liquidandum et verificandum addiccti, wodurchfalls ihnen ein etwas Stillschweigen auferlegt
werden wird.

Zu Staraard ist das in der Pörlischen Straße, neben den Herren Apotheker Kohlmeyern, belegene
Engelskirchens Haus, denen Creditoribus addicct, welche selbiges verkaufen, auch vor der Hand vermis-
sen wollen. Es liegt dieses Hause an einem elegem Ort, hat unten dr. u. und oben den Stuben, auch
verschiedene Kammern, auten Hoffaum, Stellung, und einen schönen Garten; Die etwanigen Häuser
oder Mietter werden erfuhtet, sich entweder bey dem Herrn Secretario Secr. Wilhelm Löser, oder dem Herrn
Secretario Ravenstein, oder dem Herrn Struckario Michaelis zu melden, und haben sie einen bilssigen Accord
zu gewärtigen.

Als die von dem Schiffe, welches der Schiffer Johann Dörrlin von Wismar gefahren, ein Gallioth,
Prinz Gustav genannt, so schwere Lasten gros, so bei dem Dorfe Poberow, 1 und eine halbe Meile Ost-
werts von Cammin gestrandet, aehorgene Gerichtshofst, an Anderen Thauen und Seeseen, wie auch etwas
kleinlauend Guth, als Blöcke und dergleichen, auf Orts der Aßredens an den Meißdichenden verlauste
werden soll, und Terminus hierzu auf den 1ten Februaris a. c. nebst die folgende Tage darauf anberahmet
und festgesetzt worden; So wird solches hiermit zu jedermanns Wissensstaat öffentlich bekannt gemacht,
und

und können diejenigen, welche Lust und Belieben haben, solche Geräthschaft entweder überkauft, oder Stück, weise per modum auctionis an sich zu kaufen, am bestimmten Tage Morgens um 8 Uhr zu Poberow, in des Herrn Kientenants vor Meissl verkaufen sich gehörig einstehen, ihren Dach darauf thun, und gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden für baars Bezahlung sofort zugeschlagen werden sollen.

Es sind nahe bey Stettin, auf die sogenannte Armenhöfe, große Arpels und Birn-Bäume zu verkaufen; selbige sind aus jähm Obk die Stämme gejogten, naddem solche von den besten Sorten gesäuft und parfüirt; Wer nun welche beliebet, tan sich alda melden.

Der Schwarze- und Schönsärber Samuel Stolzmann zu Belling in Sachsen, ist willens, nachstehende Landung, so auf dem Phryischen Stadt-Felde belegen, und an seinen Vater: Bürger David Stolzmann, Bürger und Ackermann, zu verkaufen, als: Im Felde nach Lübow: Einen Morgen Querschlag, zwischen der St. Mauritius-Kirche, und dem Schuster-Meister Paul Schützen belegen. Ein und einen halben Morgen Hauptfeld im Felde nach Repnow, zwischen der Frau Pastor Stolzen, und dem Apotheker Herrn Georgen. Im Wohnschen Felde: Ein und drei viertel Morgen Gräven-Eavel, zwischen Hn. Elias Schmacher, und des Bauren David Krügers Witte zu Strohdorf gelegen. Einen halben Morgen Gräven-Eavel, und des dreyen Peter Reppen, die andere Hälfte aber an David Stolzmann fiesget. Einen Morgen Biese, zwischen der St. Mauritius-Kirche, und Herrn Dieconus Biesel belegen; Dogenzen nun so Lust und Belieben tragen, obgedachte Landung beyzumitt, oder auch Stücke wie sie am füß zu erhandeln, können sich bei dem Phryischen Bürger und Schuster-Meister Gottfried Ihlen feilen melden, und deshalb Handlung prüfen.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Z Jacobshagen verkauf der Bürger Dan. Jänder, seine von seinem Schwieger-Vater Mart. Wendsken, erhielt die zwei Hufen Acker, Haus, Scheunen, Gärten, und alle dazu gehörige Stücke, an Christian Albrecht zu Schönwalde. Der Zahlungs-Termin ist auf Walpurgis a. c. angesetzt; welches Königl. Verordnung aufsöge dem Publico hiermit befandt gemacht wird.

Der Brauer Herr Bogislav Oesterreich in Wollin, kauft erb- und eigenhändig eine Drey Rute Landes, im Winter-Felde, zwischen Frau Bergmann, Norden, und Herrn Salz-Factor Fuhrmann, Süden, inne belegen, von dem Kupferschmid Meister Neumann, um und für 172 Rthlr. Welches hierdurch nachtlich befandt gemacht wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

In dem Dorfe Claushagen, ist auf infiehenden Mariä Verklärung, eine adeliche gute Wohnung zu vermieten, wosog etwas Landung und Wiesen, imgleichen ein Garten fürhanden; Als lönn diejenigen, so hierzu Belieben tragen, sich bey dem Herrn Landrat von Vorcken zu Wangen melden, und Accord schließen.

Es soll ein vor Stargard auf der Clemplinschen Wiese, im zweyten Gang, belegene Garten, so der Dresdner Lagebuch bestossen, und welcher dem Hospital St. Jürgen verpandet, erlich verlaufft, auch vor der Hand vermietet werden; und wollen die etwanigen Nachbarer sich bey dem Herrn Struckario Wissarlis, oder bey der Witte Lagebuschen, und derselben Kinder Womüber, melden.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Auf Marien-Verklärung dieses 17zoten Jahres, werden in dem Dorfe Dekelingsdorff zwei Höfe ledig und pachtlos; als nun solde in gutem Geige, eine halbe Meile von Keppenialbe in Pommeren belegen, so können diejenigen, welche solche auf Geld annehmen wollen, sich nicht nur in Loco selbst befinden, sondern auch mit dem Statthalter Hans Schützen daselbst sofort dierthalb accordiren, da dann derjenige, so am besten Conditions offeriret, den Aufschlag zu garantieren hat.

Z Neuwarpe sollen die Cämmerei-Wiesen von neuem auf ein oder mehrere Jahre vad zweyse aussethan werden, und da zu dem Ende Termini: Licitationis auf den ogen und 2ten Februarii, auch 7ten Martii c. angesetzt werden; So wird solches hierdurch befandt gemacht, und können diejenigen, so gedachte Wiesen pachten wollen, sich bei gemeldeten Terminten in Rathshause melden, darum licitieren, und gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden in Pacht zugeschlagen, auch behörige Approbation darüber beysgeschaffet werden soll.

7. Sachen so innerhalb Stettin verlohen worden.

Es ist am verwickelten Sonnabend, den 24ten Januarii, allhier in Stettin, ein kleiner seidener Bettel ausgerissen, und verloren gegangen, worinnen zwei Französische Pistolen, und zwei goldene Münze beständlich, deren einer zwey Ducaten wert, und mit denen Buchstaben S. D. G. M. S. P. 1750 geleichnet; der andere ist ein Bischof-Ring, darinnen ein Carniol gesetzt: In dem Wappen-Schildje ist ein Bischofsschloss.

schloss-Schab und ein Schlüssel, Creuzweise übereinander, zwischen deren oberen Theil ein Bildhoss-Hund steht; auf der Helm-Diele steht ein Lamm mit einer Fahne auf der Schultern habead, zu dessen beider Seiten die Bildstaben s. U. G. gezeichnet; Wer solches gefunden, wird freudlich erschien, gegen einen rasonablen Recompens, an den Regierungs-Büchtern Böthken, auf dem Altpeter-Bege abzugeben. Auch wird jedermannlich, insonderheit die Herren Goldschmiede erlaubt, falls ihnen die Sachen zum Verkauf offerirte würden, sich dieser Personen durch Obrigkeitliche Hälfe zu bemächtigen, und es am be-nannten Ort zu melden, damit der wahre Eigenthümer wieder zu den Seinen kommen könne. Die erwähnigen Unfosten werden mit vielen Dank erlaubt werden.

8. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königl Pommersche Regierung, auf geschehene Vorstellung des Cammer-Herrn Friedes rich Wilhelm von der Osten, des verstorbenen Geheimen-Ratmans Mathis, und Chur-märkischen Cammer-Präsidient, Mathias Conrad von der Osten, Executores, nach dem bereits vorhin über dessen Vermögen bey dem Königl. Hof- und Cammer-Gericht zu Berlin, Coecursus entstanden, nunmehr auch in Ansehung des Pommerschen Vermögens, und soweit sie an denen gros und lieuen Güthern in Platthe, und dem Dorfe Jorow Ansprache haben, ediculare citare, und Terminum auf den 27ten April. c. sub pena praeculsi et perperui scilicet angezeigt, wie die zu Stettin, Berlin und Platthe aßgärtte Proclamata es mit mehreren besagen; Derowegen wird solches hiermit besonst gemacht, damit sämtliche Creditores mit großer Ausnahme ihre Befugnis obervieren können. Signatum Stettin den 10. Januarii 1750.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es ist über des verstorbenen Feli Wilhelm von Pobewiss Schipwitz nachgelassenes Vermögen, ob in insufficiuntiam honorum Concursus eröffnet, und der Advocatus Samuel Friedrich Müller, zum Contradictere verordnet, auf dessen Anhalten aber sämtliche Creditores ediculare, beloge derer zu Stettin, Cöslin und Labes affallent Proclamata citare worden, und war auf den 16ten Martii c. f. vor der Königlichen Regierung zu Stettin, und denen dagey vorberroten Commissionen sub pena praeculsi et perperui scilicet zu erscheinen, ihre Forderungen zu justificare und prioritarie zu beducire. Wornach sich also nünniglich ist, dem daran gelegen, zu achten. Signatum Stettin den 10ten Decembri 1749.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottges Gnaden, Wir Friderich, König in Preußen, Marsgraf in Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Eyz-Cammer und Churfürst ic. ic. Enthüten allen und jeden Crediterius, so an den Hauptmann Andreas Friderich von der Osten, einige Ansprache zu haben vermeynen, Unsers Gruss, und führen euch hiemit zuwissen, wie das seilige Kaufmann Goethen Witwen Eschen, vermittelst eines sub Exhibito den 12ten Iunii übergebenen, und in copyl. Abschrift hiebegehenden Supplicis, allenntherhaftig demütigst gebeten: Wie mödten in Ansehung, daß das von ihnen, wider gedachten Hauptmann von der Osten, nach der leichtfalls hiebezogenen copyl. Erkenntniß vom 12ten Novembris c. ausgestellte Capital, samt Iusen und Kosten, in Summa 1196 Rthlr. 16 St. 9 Pf. von denen Gesellschafts-Geldern des seiligen Decani von Pobewissen, welche ihnen zur Special-Hypothec unterfeget, und bereits bey Unserm Hofgericht dieselbst, ad depositum gebracht, zu bezahlen seyn, dieses aber davoro, das elnige Concreditores sich gemeldet, die Postiora Jura zu bestisen der Meinung wären, nicht nachgegeben wersden würde, allerngräßt geruhet, euch ad deducendum Jura prioritarie, per Ediculare zu citare. Wenn wie tun, naßdem zuvor der beregte von der Osten, die ebenmäßig hieby annexette Specification seiner Creditorum übersehen, und solche beedigen müssen, solchen Sachen statt azegeben; So citare und lassen wie auch demit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Cöslin, das antere zu Stettin, und das dritte zu Stargard angeschlagen, peremotorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untabhängeten Documentis, oder auf andre rechtliche Weise zu verificare vermöget, ad Acta anzeigen, auch in Termino den 10ten April. endt vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und unansbleiblich, oder per Mandatoris, welche ihr bei beiden Seiten anzuwehmen, und dieselben mit iurelender Instrukcion und Vollmacht, auch zur Güte zu verlehen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sobann in Originali producire, gütliche Handlung pfleget, in deren Entscheidung aber rechtliche Erkenntniß, und locum in abpassender Prioritätstilfel gerichtet, sub Commixione, daß ihr sonst präcludet, und eind ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Wors nach ic. ic. Signatum Cöslin den 22ten Decembri 1749.

(L. 8.) G. B. von Bonin, Hofgerichts Präsident.

An dem im Preußischen Kreise belegenen Dorfe Hasselbusch, verlaufet der Wind-Mühle, mit allen Zubehörungen, an den Wind-Mühler Meister Christian Jäder, mir und für 210 Rthlr. Es wird also dieses jedermannlich, insonderheit aber denen, welche an dieser Mühle einzigen Ans und Aufzug haben, fund und zu wissen gehor, um sich in Termino am 22ten Februaris c. vor der Gerichts-Obrigkeit des Orts einzufinden, ihre Forderungen zu justificare, im Fall des Ausbleibens aber zu gewährten, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen imponirt werden solle.

Da

Da auf Veranlassung der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer die Dobbiner Windmühle im Amt Stettin verkauft werden soll, und dann der Müller Heidrich zu Woldendorf, sothne Mühle cum pertinentiis in detsen angelegt gewesenen Licentias Terminis, als plus licitans, um und für 600 Rth. erstanden hat; So wird solches dem Publico hierdurch nicht nur befandt gemacht, sondern auch alle diejenigen, so an besagter Mühle eine gegründete Ansprade zu haben vermeinen, hiermit ertheilt und vorgelassen, den open neustkommenen Monats Februar, auf dem Königl. Amts zu Köslin ohnabrechlich zu erscheinen, ihre vermentliche Anforderungen zu liquidiren und zu justificieren, oder zu geneigten, daß dieselben Mühl abgewiesen werden sollen.

Es haben des seligen Provisoris Philippse neuen Erben in Demmin, ihre Scheue vom dortigen neuen Idore, an den Bürger und Stadtschmidt Meister Franz Samitien daselbst für 100 Rth. verkaufet; Wer nun darüber etwas erhebliches einzuwenden, muß solches in Loco bey dem löslichen Stadt-Gericht in Zeit von 4 Wochen beßrigt annehmen.

Der 15^{te} Jähr Mühlennest z Thorschagen Stettin, mit Consens der Herrschaft, seine Mühle daselbst an den Mühlmeister zu Schilde wieder verlaufen will, und die Uebergabe auf insthenden Maij^{te} Verförderung seckhen soll; Als wird es hierdurch dem Publico fund gemacht, daß diejenigen, so von dem Mühlmeister Dr. Klein zu Elsnshagen etwas zu fordern, haben sich vor Zeiten bey dem Herrn Kammerh^r von Berden zu Wangen zu meiden, wiedrigfalls sie nachher nicht weiter gehörten werden sollen.

Zu Neu-Stettin verkaufte die Witwe Langen, ihr auf der Schloss-Greyheit belegenes Wohnhaus, an den Herrn Executor Büdiken, für 62 Rthle. So jemand einen Ansprach daran zu haben vermeine, der selbe dat sich den 24^{en} Februar c. bey dem Amts-Gerichte zu wenden, oder zu geneigten, daß er weiter hin nicht gehörte werden soll.

In Döbitz, ist der Büdiger Peter Höppner willens, seinen Kampf Dorf-Land zu verkaufen, hat auch bereits einen Käufer, mit welchem er in einem festen Accord steht; Terminis zur gerichtlichen Verkaufung bestellt ist auf den 6ten Februar c. angesetzt, als stontz Creditores in erwachten Termino des Morgen ihre Jura in der Gerichts-Stube beprüftin, und richterlich den Bescheid ermarken können; wie dagegen auch nach harter Bezahlung dem Käufer sofort die gerichtliche Vor- und Abstellung mitgetheilt werden soll; und diejenigen, welche sodann nicht erscheinen und melden, in dieser Sache vorher gründlicher verbergen.

Zu Stoß^e soll des Fleisches Meister La. S. Hartmanns Haus, so in der Mittel-Strasse zwischen den Bergh^r n. H. der Herrn Bojer, und Herrn Weidrods zweitem Hause ihnen belegen verkaufet werden. Und welches solches bereits wegen einer Salde-Korreng des Schmiede Girschke zu Dumres zum Verkauf stande gemacht worden, so wird solches zum Verlauf hierdurch übermahlen vereinbaret; und haben sich Creditores, die mit V. stontz einige Ansprade aus diesem Hause machen zu können vermeinen, in Termino, den 10ten Februar alßier zu Nächthaus vor öffentlichen Gerichten zu Noththaus den 5ten Februar, 26ten Februar, oder aber doch in Termino ultimo den 17ten Martii zu melden; und ihre Jura zu justificieren; Käufer aber so solches zu kaufen beüben tragen, in proximo Termino ist ein Soth zu thun, und zu geneigten, daß plus licitans die Addition geschehen solle.

Dem Publico wird hierdurch befandt gemacht, daß zu Stoß^e der Dragoner Brauner, hochlöblichen Prinz von Holstein-Gottorpischen Regiments, gesconnen, die Weise, so seiner Frauen nach der Thellung mit ihrem Leben pro dimidia für 100 Rthle. geschlossen worden, und an der Wüste Bocke, wistet dem Boger-Buscht und Hufen-Wiesen, vor dem Neuen Thore an den Wasser-Wöhren belegen, zum Consens Tu-torium zu verkaufen; Diejenigen nun, die an dieser Weise mit Bestande einige Ansprade machen zu können vermeinen, haben sich hies ist vor öffentlichen Gerichten zu Noththaus den 5ten Februar, 26ten Februar, oder aber doch in Termino ultimo den 17ten Martii zu melden; und ihre Jura zu justificieren; Käufer aber so solches zu kaufen beüben tragen, in proximo Termino ist ein Soth zu thun, und zu geneigten, daß plus licitans additio, deren sic nicht genehmigten Creditoren holser aber præclusio erfolgen solle.

Zu Stoß^e sind seligen Herrn Crois Einnehmter Müllers hinterlassene Güter gesconnen, das Haus, den sogenannten rothen Hahn, zu verkaufen; Creditores nun, die an diesem Hause, oder an dem Defunctu sel. Herrn Crois Einnehmter Müller, einige Ansprade machen zu können vermeinen, haben sich sub pena præclusio in Terminis den 10ten Februar, 26ten Martii, oder aber doch in Termino ultimo den 17ten April, alßier zu Nächthaus vor öffentlichen Gerichten zu melden, und ihre Jura zu justificieren; Käufer aber, so dieses Haus, der rothe Hahn genannt, zu kaufen beüben tragen, alßenn ihren Soth zu thun, und zu geneigten, daß plus licitans solches eingeschlagen werden solle.

9. Personen so entlaufen.

So ist in der Nacht vom ersten auf den zweyten December, ein aus Wendisch-Buckow, im Schwabischen Kreise belegten, und dem Herrn Grafen von Todenwald inwohnenden Guise gebürtige und wegen vier Dickestäbe, an d' dreimahligen Ehebruch arrestirter Unterhahn, Rahmens Hans Andpe, ohngeachtet er in Eisen gespannet gewesen, aus seinem Verhaft entlaufen. Dieser berüchtigte Dieb, welcher in den Fängen,

Cranszischen und benachbarten Gethern drey Pferde, nebst verschiedenen Hausrätsche gestohlen. Is ohne gesche 40 Jahr alt, mittelmaßiger Statur, von pützigen G'sicht, hat braune Haare, und der lind. Fuß ist ihm etwas auswärts gebogen. Die Kleidung, woorin er entwichen, ist ein blau zudenes Samtö, gesetzter Bruststub und weiß warpene Beintläder; Es werden also alle Gerichts-Obigkeiten, unter bereit Jurisdiction dieser Geist sich möchte betreten lassen, dienstlich ersucht, denselben, weil man sic nicht Gute leß zu ihm zu verschen hat, indem er aller Orten, wo er sich aufhält, sein Diebereyren fortfuget, und vors gedachtes Dorf Buelow mit einer Geuer-Druckt bedrohet hat, arretieren zu lassen, und gegen Erfattung der deshalb verurauften Unosten, an die Erangeneige Gerichts-Obigkeit, dem Herrn Grafen von Podes wills abzuliefern, oder nur den Drey seiner Arrestur zu melden.

Nachdem der Infusmann Jürgen Lüdke aus Priemshauen, bey der Königl. Regierung angeheizet, daß seine Ehefrau Anna Dorothea Kreitlowin, 8 Tage vor Michaelis 1749, mit dem dortigen Schöffen Johann Graebner heimlich davon gelauft, und denselben mit zwei unerhörigen Kneken sien lassen, auch ihm verächtlich mitzunommen, und er deshalb um Eröffnung des Desertions-Procesus gehetzen, die Königl. Regierung aus dem Petto deferiert, und durch die elbte, in Stargard und Wrisz offizielle Radicale der Anna Dröthea Kreitlowin anbefohlen, in Termio den zten Martii 2. f. vor der Königl. Regierung alhier in Stettin zu erscheinen, wodrigefalls dem Jürzen Lüdken frey gegeben werden solle, sic andertovert zu verheyrathen; So wird solches auch hielvnd belantz gemacht.

In Greiffenhangen ist dem Bürger und Brauer Petermannen genannt, welcher sic nur 8 Tage vorher bey ihm verstecket gewesen, sein Knecht Christian Mellentzen genannt, welcher sic nur 8 Tage vorher bey ihm verstecket, und bis dahin auf dem Schwabber bey der Bahre-Arbeit gewesen, heimlich entlaufen, und hat ihm folgende Sach' n diebischer Weise an genommen: 1.) acht Manns-Henden, 2.) einen blauen tüberen Rock mit dergleichen Unterfarter, welcher üb-geklagten werden kan, und deswegen an beider Seiten Knöpfe hat, 3.) einen rothen Bruststub von Kriez, 4.) ein Paar neue Examme Hosen mit weißer Leinwand bestickt, 5.) einen neuen Hut, 6.) eine ganz neue Art, worauf der Schmiede Rahmen M. N. steht, und 7.) zwei Schröde Schweine-Gleiss. Der Diet ist von mittler und hagerer Statur, schwärbaulen Haaren, und weisslichen Angesichts, trage sonst einen kleinen Kittel und weisse Strümpfe. Soile derselbe sich an einen oder andern Drey betreten lassen, so werden alle respective Gerichts-Obigkeiten ersucht, denselben sofort arretieren zu lassen, und an den Bürgermeister Jahn in Greiffenhangen davon zu berichten, welcher desf. en Abholung beforgen, und alle gehadte Kosten mit Dank erstatten wer.

10. Gelder so zinsbar anzuleihen verlanget werden.

Der Herr von Borch, auf Berndorf, gebraucht ein Capital von 10575 Rthlr. zu Abfahrung einer auf denen Gethern lastenden Schuld, welche Schuld vor andern privilegiert, und deshalb Jura Cella gegeben werden kann. Sollte nun jemand dergleichen Capital auf die Berndorffischen Guther lehnen wollen; so sollte derselbe es ehstens dem Königl. Pupillen-Collegio in Stettin, und auch dem Herrn Obigkeiten Lieutenant von Borch, auf Grünhoff, als Wormund, des von Borch, auf Berndorf, melden.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Die Capell zu Gelb in dem Treptowischen Synodo Amts Verden, hat ein Capital von 50 Rthlr auf Interessen zu geben, wer solches an sich zu nehmen willens, und sowohl sittere Hypothec, als auch den Consistorial-Conseil bepunktan kan, der wird bey dem Herrn Pastor Schmidt zu Gült weitere Nachricht haben, und die G'der dafelbst heben können.

Die Kirche zu Schönau im Preußischen Kreise, hat ein Capital von 150 Rthlr. Soll hiermit jemons den genutzt werden, so muss derselbe also nach dem Königl. Reglement notdige Sicherheit stellen, und sich bey dem Seewallmästaren v. n. Schönau, dem Herrn Hofrat Kreiten in Lautensberg oder der Werthe melden.

Bey der Kirche zu M. dom im Neclamschen Synodo sind 200 Rthlr. eingelommen, welche hindres derum zinsbar ausgegeben werden sollen. Wer nun die schädige Sicherheit leistet, und die obigen Präsumptionen zu präsenten gedenket, kan sich bey dem Prediger dafelbst melden, und das Geld in Empfang nehmen.

Von dem Königl. Pupillen-Collegio zu Köslin, sollen 600 Rthlr. Kinder-Gelder, gegen genugsame Sicherheit, jährlich bestätigt werden; Wer nun solche zu präsenten vermag, kan sic bey demselben melden.

Es sind alhier zu Stettin 250 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig; Wer also Belieben hat dieses Capital jährlich aufzunehmen, und sihere Hypothec stellen kan, derselbe hat sic bey dem Weiß, und Troggen's Meister Christian Friedric Erich, oder bey Meister Joachim Witten zu melden.

Es sind 194 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. Pupillen-G'der, gegen Landbürgerliche Zinzen zu bekommen; Wer solches benötigt, und die benötigte Hypothec bestellen kan, hat sic bey die Wormunder Peter Maydorff und Joachim Kraut, am Kohlmarkt, bestellt zu wohnen, zu melden.

Zu Wrisz bey dem Meister Müller, Jacob Heinen, liegen 50 Rthlr. Kinder-Gelder bereit, so gegen eine sihere Hypothec bestätigt werden sollen; Diejenigen nun so willens, diese 50 Rthlr. an sich zu nehmen, können sich bey gebachten Heinen melden.

12. Avertisements.

Da den 19ten Martii a. c. der große Graben-Wich und Pferde-Mord zu Stargard einschlägt; So dienen um Publico hierdurch zur Nachricht, daß dieser Mord unter nachstehenden Conditionen gehalten werden solle: (1.) Soll Niemand aus einem inscften Ort, der schwerer Leibes-Strafe, sich werter mit, noch ohne Wich auf dem Markt betreten lassen, ni-dingenfalls des Wich durch den Abdecker sogleich geöhret, und er zur gefänglichen Haft gebracht werden soll. (2.) Sollen keine andere Häse vor gültig angenommen werden, als welche der Landrath des Kreises, worauf die Markt-Lerthe kommen, unterschrieben, und mit dem Kreis-Siegel besiegelt worden. (3.) Müssten die Magisträte tüchtige Pässe geben, und auf fremde Juden keine scheller, auch alle fremde Juden, ohne Aus-ahme, abgewiesen werden. (4.) Die Volken, so diesen Markt besuchen wollen, müssen in der ersten Stadt, oder begin ersten Land-Rath, dessen Kreis sie zweck berühren, gültige Pässe auf die sub No. 1. vorgeschriebene Art nehmen, vorher aber wohl examiniret werden, ob sie von inscften Orten kommen, auch alles Heu und Stroh, so sie auf den Wagen, herunterwerfen und verbrennen. (5.) Soll kein Pohlmeß des Herrn-Wich ohne Unterschied, wenn es auch von sehnzen Orten wäre, eingelassen werden. Es hat sich also ein jeder hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten. Signatum Stettin den 22ten Januaris 1750.

Röntgliche Preußische Pommerischen Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es ist auf Anhalten des Juden Marcus Rieben Witwe, Marcus Heinrich von Ramis, wegen seines unbekannten Aufenthalts keine Citation ad domum instituirt werden mögen, edicitalicer, desgleiche der zu Stettin, Stralsund und Güstrow offizierte Proclamatum Cleric, und datinum Termiu auf den 22ten Decemb. c. 22ten Januaris und peremtorie 20ten Februarii a. f. übertragert worden, da sich demselbster von Ramis vor der Königlichen Preussischen Pommerschen Regierung zu Alten Stettin gestellte, und auf die Klage antworten, und seine Besugniß begehrden, auch Mandatuum ad acta destillent soll; Soldaten nach wird solches heimlich bestandt gemahnet. Signatum Stettin den 14ten November 1749.

Röntgliche Preußische Pommersche Regierung-Langleye.

Von Gottes Gnaden, Wir Kaiserlich König in Preussen u. c. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Erb-Ämänner und Churfürst u. c. Fügen den Gnaden-Schreiber Geistler Jacob Westphalen hierdurch zu wissen, welches der deine Ehe-Grau wider dich unter dem 14ten Novembe. c. in puncto malitiose desertiois Klage erhoben, und als sic hieraufst den Eid, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgeschaffet, haben wir der Impetranten Gesuch in Ertheilung der gebetenen Edictal-Citation des Berichts. Sollemnissimū citere und loben wir dich zum ersten, zweyten und drittemahl, und also auch peremtorie heimlich ganz ernstlich, in Termino den roten April. a. f. vor unsrer Regierung zu ertheilen, erheblike und zu recht beständige Ursachen, warum ihr Klägerin eure Ehefrau bisher verlassen, als dann persönlich, oder durch einen mit gewusamer Vollmacht versehenen Mandatuum anzeigen, und hiernebst Erklärung zu gewähren: Sie erscheinest nun, und gelebet diesem auff oder nicht, so soll auf abgeholtlich Docite Aff. et Reffixion dieses, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil vorsahen, und Klägerin gestattet werden, ihrer Gelegenheit nach, sich anderweitig Christlich zu verehren. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben wir Suplicantin hierdurch aufzugeben, solches höchstlich denen Intelligenz-Bürgern zu inseriren, und die Edictal-Parents hieselfst, in Utermünde und Stargard zu auffigten, verordnet; c. Signatum Stettin den 12ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuß. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,
Präsident, Vice-President und Regierungs-Räthe.

(L. S.) von Wachholz, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Kaiserlich König in Preussen u. c. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Erb-Ämänner und Churfürst u. c. Geben Christinen Borgs hierdurch zu vernehmen, welcher gestalt dein Schmann, der Tagelöhner Franz Koch wider dich, daß du vor 3 Jahren von ihm geslausen Klage erhoben, und als er hiernebst, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, eylich erhardtet; Sonst haben wir denselben die gebeteen Citation deiner per Edicatales ertheilet, und Proclamatum in punto Malitiose desertiois wider dich eröffnet. Etitem und lobden dich auch soldennach zum ersten, zweyten und drittemahl, und also peremtorie in Termino den roten April. a. f. vor unsrer Regierung präsentlich, oder durch einen g. zugagamen Gebollmächtigen zu erscheinen, die Ursachen deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung anzugeben, und hiernebst darüber Erklärung zu gewährigen. Du erscheinest nun, und gelebet diesem, oder nicht, so soll auf abgeholtlich docite Aff. et Reffixion dieses nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil vorsahen, und dem Kläger nadgegeben werden, sich seines Gelegenheit nach, anderweitig Christlich wieder verschließen zu dürfen, damit nun dieses zu deiner Nachricht selnames, haben wir dem Kläger hierdurch aufzugeben, diese Edictal-Citation wördentlich denen Intelligenz-Bürgern, bis zum Termino zu inseriren, auch das solche althe, und in Stargard, auch Ancient offiziert werden mögen, verordnet. Signatum Stettin den 17ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuß. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,
Präsident, Vice-President und Regierungs-Räthe.

(L. S.) von Wachholz, Regierungs-Präsident.

Nach-

Nachdem das an Bächen, Eichen, Eiseren und Fichten Brennholz, so in viel tausend Elstern bestehet, von der Ablage der der Bäume, zwischen Kienis und Eiowitz, nach Oberberg durch, die neuverbaute grosse und kleine Holz-Schutten künftiges Früh-Jahr, und so bald es die Saison leidet, transportirt werden soll; Als wird se des dem Publico, insbesondere aller denen an der Oder u. d. Warthe wohnenden Schiff Leuten hier durch befandt gemacht, mit der Versicherung, daß, wer sich dazu gebrauchen lassen will, und die Schiffsahrt verkehret, denselben die Schiffss-Gefälle, welche davon dazu geordneten Regeln und andern equivalenten, nach einer Specification übergeben, und der Be ding Elster-weise betroffen werden solle. Wie sich denn alle und jede, so gedachte Elster-Holz nach Oberberg zu liefern gesonnen, sich den 19ten Februarii a. c. auf der Königl. Neumärkischen Cammer zu gestellen, woebst sie von allen nieder instruirt, ihre Rahmen auf geschnitten, und zu der künftigen Arbeit angewiesen werden sollen. Stettin den 2ten Januarii 1750.

Königliche Neumärkische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Als wegen Abhebung des an Thale-Dörren in Hinter-Pommern sich erzeugnden Theer-Mangels, gut und nödig gefunden worden, das zwei neue Theer-Oens, als einer auf der Stepenitzischen Heide, und zwar im Grafschafts-Dreier, und einer auf der Dibbernowskischen Heide, angelegt und aufzubauet werden; So wird solches hierdurch jedemäßig, und insonderheit denen, so das Theerschulen verstehen, zu wissen gefügt, und an derenige, welcher gesonnen, an einen oder andern Ort einen Theer-Oen einzulegen, ist, der der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer melden, alsdann mit ihm solcherwegen contractiert, und die erforderlichen Nachrichten ertheilet werden sollen. Signaturet Stettin den 10ten Januarii 1750.

Königl. Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Nachdem der Landrat von Rammel von dem Lieutenant von Baseler die Güthe Lebels, und Vorwerk Kyritz, welche in Vor-Pommern im Randowischen Kreise belegen, ehemaligen Johann Georg Rennhak beseßt, relizet, und vor Auszäugung des Relations-Pretium zu Abfahrung aller darg ex quoconque Capite vel causa herrührende sämtlichen Prätentionen, vermöge der in Stettin, Anclam und Pasewalk erigirten Proclamation, diejenigen, welche dergleichen Ansprache an vorbenomne Güthe zu machen, derselbigem seyn möchten, citaret und provociret, auch zu dem Ende Terminus auf den zoten April. a. c. anzugesetzt worden; So wird solches hiermit befandt gemacht, und haben die Aussleibenden, welche sich in demelbtem Termino den zoten April. vor der Königl. Regierung zu Stettin nicht, gestellt, vermöge der in Edicthalibus enthaltenen Commination der Præclusion zu gewarnt. Signaturet Stettin den 2ten Januarii 1750.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Als der Herr Lieutenant von Steding, nachdem vorher sowohl Königlicher Lehnherrelicher, als auch Bruders- und Vetterlicher Consens ertheilet worden, das auf der Insel Uesdorn belegene Gut Negejow, von dem Herrn Lieutenant von Bugenhagen, hochfürstlichen Alt-Schwärischen Regiments, gelauert, und der Rest des Konigl. Prætium den zaten Februarii a. c. von dem Herrn Lieutenant von Steding, auf seinem Gutte Piana, so eine halbe Meile von Anclam belegen, ausgeschabt werden solle; So wird solches zu jecdermanns Wissenshaft befandt gemacht: Sollte nun jemand eine begründete Aufprache zu daben vernehmen, der mag sich binnen 14 Tagen bey dem ermelbten Herrn Lieutenant von Steding, als Käufer, in Piana sub pœna præclusi melden, widergleichfalls das noch rückständige Kauf-Pretium auszuzahlen, und niemand weiter schädigt werden wird.

Da der Einwohner des Königl. Hospitals S. Sancti Albieri, Christian Hoge, den 28ten Decembr. a. p. ohne Zurücklassung einiger Leibes-Erben mit Tode abgesaugen, und man von dessen Hypothek keine Nachfrage erhalten tan, dessen Stief-Sohn Michael Junge aber, des Defuncti, den 8ten Januarii in ventre und toroie wenige Verlassenschaft zu sich zu nehmen gesetzten, worunter ihm aber nicht sogleich gewillshahrt werden können; So ist Terminus auf den 6ten April. c. præsigitet, in welchem alle und jede, so an dieses verstorbenen Hoga Verlassenschaft einige Anprache, ex quoconque Titulo es auch sey, zu haben vermeinten, hiermit peremptorii citaret werden; Dof. in Termino præsigito in des bisligsten Administratoris piorum corporum Herrn Bahnen Hanse Morgens um 9. bis 12 Uhr, zu sitziren, und ihre Aufprade gehörig zu justificieren, widergleichfalls aber zu gewarnt haben, das hiermedst keiner weiter gehört, und des Defuncti Verlassenschaft vorbenomnen seinem Stief-Sohn Michael Junge eingehändigt werden soll.

Nachdem der Herr Landrat und Directores des Rummelsburgischen Kreises, des sel. Fürsten Christian von Plötzen Witwen Güthe, Müsten und Pöglke, gerichtlich stimmen lassen, und das erste auf 2533 Rthlr. 17 Gr. das leichtere aber auf 3551 Rthlr. 20 Gr. & Pf. zu stehen gekommen; So haben sie auch hundest die Königsfolger ad Relendum per Edicthalus citaret lassen. Das Königl. Hof-Gericht hat solche unterm 13ten Decembr. erkannt, solde zu Eöslin, in Stolp und Rummelsburg offzigen lassen, und Terminus auf den 6ten April. præsigitet; welches denn hiermit öffentlich befandt gemacht, und die Königsfolger von diesen Güthern citret werden, alsdann vor den Königl. Hof-Gericht in Eöslin sich zu gesellen, und sich zu erklären, ob sie diese Anteile Güther pro zähmato piso retinunt, und das Pretium erlassen wollen, sub comminatione, das sie sonst mit ihren Lehn-Wicht præcludiret, und zur Substitution aufzufinden werden solle.

Es hat Dorothia Geschen, wider ihren Ehemann Sigmund Elsholzen, in punto malitiosa desertio-
nis bei der Königl. Regierung Klage erhoben, und ist Terminus peremptorius auf den 13ten Februar. 1750.
angesetzt; Welches hierdurch gefandt gemacht wird.

Als der Bauer Christian Knoll zu Woldke, bey der Königl. Regierung flagend angezeigt, daß seine Frau Regina Lenzin ihn höchstlich verlassen, und sich anfangs nach Vor-Pommern gewandt, von da aber auch sich weiter fortgemachet, und deshalb um Citationes Edicatae gehörend angefordert, solche auch unterm 2ten Novembr. veranlossen, und durch selbige, gebaute Regina Lenzin citirt worden, den 13ten Febr. a. c. sich vor der Königl. Regierung zu gestellen, mit der Verwarnung, daß sonst vom Kläger Christian Knoll, die gesuchte Scheidung nachgegeben werde; So wird solches hierdurch bestimmt gemacht.

Der Amtmann Müller zu Riechel, ist wegen seines Alters, und des im Dorfse vorgekommenen Flehs, Sterbens willens, den größten Anteil des Aderwerks an einem Verwalter gegen bevorstehenden Marsch-Verhängung auszuthun, und solche Einrichtung zu machen, daß selbige auf der Schäferey, als einer gäten und bequemen Hostage, allein wohnen könne, er wolle von denen darzu am nächsten belegenen Feldern 124 Scheffel Roggen auf bestellten, und 14 Tage vor Michael gesetzte, das übliche Sommer-Korn aber im Säfself liefern, könnte also sich ein jeder mit leichtem beschäftig bey ihm in Riechel melden, und die Umstände, auch der offenen Wetter die Winter-Saat beobachten. Solte auch jemals durch den allgemeinen Unglücksfall, von dem Munde Flehs abgelenken seyn, deshalb auch in Riechel kein Flehs-Hirte gehalten werden können, so würde am besten seyn, die Decker nebst einigen Diensten, mit Pferden zu bestellen, und an 200 Schafe zu füttern, worzu ohne die bei Riechel Felder am besten zu gebrauchen, und zu nutzen wären.

Herr Daniel Himmer zu Pölitz ist gesonnen, sein Haus und Hof an seinen Schwieger-Sohn Gottfried Osten, mit allen Pertinentien zu verkaufen, und ist dasselbe in der großen Bau-Straße, zwischen Capar Austin, und Johann Pantel Häusern liegen, Terminti sind dazu auf den 6ten und 17ten Februaris andetaumet; Solten von Creditores vorhanden seyn, so ein Jus contradicendi hätten, selbige können sich in ultimo Termino des Morgens um 9 Uhr zu Rathhouse einfinden, ihre Prädension entweder mündlich oder schriftlich dathun, und darauf Bescheides gewährten, wo nicht, so werden sie gänzlich präcludiert werden.

Zu Cammin verlauft der Bürger und Meister Rhein, sein in der Ober-Straße, zwischen dem Stunster Meister Kogel, und dem Drechsler Meister Obein inne belegenes Wohnhaus, an des seligen Notarci Viers Witwe Witt; Welches Königl. Verordnung gemäß hiermit bekannt gemacht wird, damit wenn etwa jemand ein gegauderetes Jus contradicendi zu haben vermeinte, derselbe sich in Zeiten mels den, und seine Jura wahrnehmen könne.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die sehr profitable Lotterie, der Berlinischen Real-Schule, worin gar keine Mietern, und der Unglücklich sie gewinn ein Kind mit hundert Kupfern belohnt, bereits so weit avanciret, daß selbige im Martio a. c. gezogen werden wird; Wer also noch an dieser avantagreichen Lotterie Theil zu nehmen beliebt trügt, betrübe den Einsch der ersten Classe zu 16 Gr. mit dem nächsten zu bewerstelligen. Zu Starzard sind die Lose bey dem Königl. Post-Secretair Querner zu bekommen.

Als zu Lebzeit des verstorbenen Bürgers und Tuchmachers nachgelassene Witwe, so in dem nachgebiles benen Hause bis dero geblieben, und wegen Alters nicht gut wirthschaftet, indem sie allerhand Möbelien, auch gar das Haus verkaufen will; So thun die Kinder und Mit-Erben des verstorbenen Kleistens dem Publico kund: daß keiner ihrer Mutter und respective Schwieger-Mutter, ohne Wermissen der nachgebiles deren Kinder etwas abstun solle.

Des seligen Alterstums derer Schuster, Pantels Erben, wollen ihr Erbbaus, welches in der Königl. Straße, zwischen des Kapuzinern Herrn Menzels, und des Schul-Collegii Herrn Romannus Hülfers inne belegen, nebst der zu dem Hause gehörigen Wiese, in dem bevorstehenden Rechts-Tage nach Tosten, den lobsamsten Stadt-Gericht, an einen ihrer Miterben vor, und ablassen; Welches hiermit geltig kund gemacht wird.

Da dem Publico durch den Intelligenz bekannt gemacht worden, wie die Frau Hauptmannin von Borden, ein Stück von ihren Gütern veraußtern und verkaufen will, der Nahme aber ers. Räufens verschlossen; So dienet dem Käufer hiermit zur Radicht: daß der Herr Daniel Ch. von Steinwer, in Schwedt, in denen Gütern der Borden, tausend Reichsthaler zu fordern hat, weshalb der Käufer nichts auszuzahlen belieben wird, sich auch versichern soll, daß, so bald man dessen Nahmen erfahren, das Geld gerächt mit Arrest belegen wird, bis der von Steinwer zufrieben gestellt.

Es soll des Bürgers und Arbeitsmanns Christopf Hegel althier in der Unterpleick, in seiten den Schaffestall und den Käufchen belegenes Haus, cum pertinencibus in den bevorstehenden Rechts-Tage nach Inventari, an den Bürger und Schiffer Peter Groote, bey dem lobsamsten Lastadischen Gerichts-Tore und abgelassen werden; Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermeint, tan sich sodann selbstwirks den, und Beschiedes gewähren.

Seligen Johans Vicken Witwe zu Garz an der Ober, verkauft mit Einräthung ihrer Freunde, ihr in der Schmiede Brücke, daselbst belegenes Wohnhaus, cum pertinencibus, wiewohl den neben an belegenen Spiecher und Gütter-Hüben, an den Bürger und Weißbäcker Meister Capar George Grabowen; Als nun Der minus zur gerichtlichen Vor- und Ablassung auf den 13ten Februaris c. hiermit anberaumet: so werden alle diejenige, so ihre Jura dabei wahrzuhabend haben, in Termine Wormstags um 8 Uhr rathhäuslich zu erscheinen, hiermit sub pena pizelus vorgeladen.

Der

Der Bürger und Weißbäcker zu Görs an der Oder, Meister Michael Geyersdorff, verkaufet sein in der Wollweber-Strasse dazefest belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Bürger und Büchler Meis ster Caspar Köhnen; Als nun zur gerichtlichen Vor- und Ablösung Terminus auf den 13ten Februarii c. angezeigt: als wird solches hiermit dem Volke bestandt gemacht, damit ein jeder in Termine Vormittag um 8 Uhr seine Jura wahrnehmen könne.

13. Copulirte und ehelich eingesegnete in Stettin.

Vom 21ten bis den 28ten Januarii 1750.

Bey der St. Gertrauds Kirche: Johann Christian Köhler, Bürger und Schiffss Steuermann althier auf der grossen Lastade, mit Jungfer Anna Regina Mantegia.

14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 21ten bis den 28ten Januarii 1750.

Den 22ten Januarii. Herr von Steinwehr, kommt aus Pommern. Ein Edelmann Herr von Wedel, sohn von Mecklenburg, logirt im goldenen Löwen. Der Ober-Förstmeister Herr von Löben, kommt von Angermünde, logirt in Potsdam.

Den 23ten Januarii. Herr Landrat von Gols, aus Mittelwalde, logirt bey den Herren Hauptmann von Born. Herr Lieutenant von Kanarsky, vom Fürst Moritz zu Anhalt Regiment, logirt bey dem Herrn Lieutenant von Kanarsky.

Den 24ten Januarii. Herr Kriegs-Rath Dames.

Den 25ten Januarii. Der Königl. Schwedische Minister vom Hessen-Casselschen Hofe, Herr von Borch, kommt von Starzard, logirt bey dem Precursor Herrn Lobach. Der Herr Kriegs-Rath Heinrich.

Den 26ten Januarii. Herr Beauftragter Rath Buchner, logirt in 3 Kronen. Herr Graf von Mellin, los gitt bey dem Capitain Herren Graf von Mellin.

Den 27ten Januarii. Ein Edelmann Herr von Bostrow, logirt in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Schmalz, vom Mündorfschen Regiment, logirt im gelben Löwen. Herr Landrat von Sydow aus Olmütz, logirt in Lanckause. Herr Capitain von Plötz, außer Diensten, logirt bey dem Herrn Präsident von Alversleben.

Den 28ten Januarii. Herr Lieutenant von Bredow, von Thro Durdal. Prinz Franz Regiment, kommt von Lüken, logirt in 3 Kronen. Herr Ober-Förstmeister von Löben, kommt von Gollnow. Herr Gehnrich von Loos, von des Prinzen Franz von Braunschweig Regiment.

Biertaxe.

	Mil.	Gr.	Pf
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Donne	1	8	
das Quart		8	
Stettinisch ordinär braun und weiß Gerstenbier, die halbe Donne	1	6	
das Quart		6	
auf Bouillonnen gegogen		7	
Weizenbier, die halbe Donne	1	6	
das Quart		6	
die Bouonelle		7	

Brodtaxe.

	Pfund	Löth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel	7	3½	
3. Pf. dito	11	3½	
Für 3. Pf. stödn Rogenbrod	26		
6. Pf. dito	1	20	
1. Gr. dito	3	8	
Für 5. Pf. Haushackenbrod	27	3	
1. Gr. dito	3	22	1½
2. Gr. dito	7	12	3

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch		1	3
Kalbfleisch		1	3
Hammlfleisch		1	3
Schweinfleisch		1	4

Vom 23ten bis den 30ten Januarii, 1750. sind keine Schiffe in Stettin aus, noch einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 23ten bis den 30ten Januarii 1750.

	Winstell	Gistell
Weizen	25.	11.
Noggen	201.	13.
Gertse	145.	
Mais		
Haber	8.	1.
Erdan	4.	9.
Buchweizen		
Summa	384.	10.
		15. Wolles

) 0 ()

15. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 24ten bis den 30ten Januar. 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winzp.	Roggen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Mais, der Winzp.	Haber, der Winzp.	Erbsen, der Winzp.	Buchweiz, der Winzp.	Hopfen, der Winzp.
Zu									
Anciam		29 R. 30 gr.	14 R.	10 R.		8 R.	14 R.		
Bahn		32 R.	15 R.	12 R.		8 R.	18 R.		
Besard	4 R.	34 R.	14 R.	11 R.		8 R.	17 R.	32 R.	5 R.
Beerwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Büdlich									
Bütow		36 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.		
Cannia	3 R. 12 gr.	36 R.	14 R.	12 R.	16 R.		20 R.		12 R.
Colbers		33 R.	16 R.	11 R. 12 gr.	17 R.		19 R.		8 R.
Edrin		35 R.	15 R.	11 R.		8 R.			
Edzin	3 R. 18 gr.	31 R.	14 R.	12 R.		7 R.	16 R.		
Daber	Haben	nichts	eingesandt						
Damit									
Demmin		28 R.	12 R.	10 R.	12 R.	7 bis 8 R.	14 R.		
Fiddischow		31 R.	15 R.	12 R.		8 R.	18 R.		
Grevenwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Gars									
Gollnow	4 R.	34 R.	15 R.	12 R.		8 R.	20 R.		
Graffenbergs	3 R. 16 gr.	32 R.	14 R.	11 R.		8 R.	19 R.		
Greiffenhagen									
Gützkow									
Jacobshagen									
Jarmen									
Kades	4 R.								
Kauenburg		26 R.	14 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.		
Mastow	Hat	nichts	eingesandt				24 R.		12 R.
Neugardt	4 R.								
Neuwarp		32 R.	15 R.	12 R.	12 R.	10 R.	18 R.		
Pajewalde	Haben	nichts	eingesandt						6 R.
Pencin									
Plathe		39 R.	15 R.	12 R.	13 R.	11 R.	19 R.		
Prößlitz	Haben	nichts	eingesandt						
Pölow									
Pölzig	4 R.	36 R.	14 R.	12 R.		8 R.	16 R.		
Preis	4 R. 6 gr.	32 R.	14 R.	12 R.		8 R.	16 R.		8 R.
Ragederh	Hat	nichts	eingesandt						
Regenwalde	3 R. 20 gr.	34 R.	14 R.	11 R.	13 R.	7 R.	20 R.	26 R.	6 R.
Rägernwalde		25 R.	15 R.	10 R.		6 R.	16 R.		
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt						
Schlarow		28 R.	14 R.	10 R.		6 R.			
Stargard		29 R.	13 R.	12 R. 12 gr.		7 R.	16 R.		8 R.
Stepenitz	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	4 R.	31 R.	16 R.	13 R.	15 R.	9 R.	16 R.	16 R.	5 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	6 R.	14 R.	8 R.	
Stolp		24 R.	12 R.	8 R.		7 R.	16 R.		
Tempelburg		36 R.	16 R.	10 R.		8 R.	20 R.		
Treptow, d. Pomm.	3 R. 22 gr.	32 R.	15 R.	10 R.	10 R.	8 R.	20 R.		12 R.
Treptow, P. Pomm.		28 R.	14 R.	10 R.		8 R.	14 R.		
Uebermünde	Hat	nichts	eingesandt						
Usedom		32 R.	16 R.	12 R.			16 R.		
Wangenau	Hat	nichts	eingesandt						
Werden		29 R.	14 R.	13 R.	15 R.	10 R.	16 R.		
Wollin	3 R. 20 gr.	32 R.	14 R.	10 R.	12 R.	10 R.	16 R.		
Waran	Hat	nichts	eingesandt						
Zanow	3 R. 18 gr.	28 R.	14 R.	12 R.		8 R.	18 R.		8 R.

Dieſe Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.